

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans Berlin, 1942

Jugendluftschutztag. REM v. 23. 4. 37 - E III b 931, E II, E IV, E V

urn:nbn:de:hbz:466:1-78715

eine solche Festsetzung auf Grund vorstehender Richtlinien zurückgenommen, so werden Kosten nicht erhoben.

38. Vorstehende Richtlinien treten unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 35 an die Stelle der Richtlinien

6. Februar 1941 (Reichsministerialbl. S. 46)

21. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 96).

Berlin, den 26. Juli 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Ausbildung der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen und Volkspflegerinnen im Luftschutz REM v. 21. 6. 35. — E VI 1036, E III K I

1. Es gehört zu den Erfordernissen der Zeit, daß jede Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin und Volkspflegerin für ihren Beruf über ausreichende Kenntnisse im Luftschutz verfügt.

2. Ich bestimme deshalb, daß die sozialpädagogischen Seminare und die staatlich anerkannten Frauenschulen für Volkspflege zur planmäßigen Ausbildung ihrer Schülerinnen im Luftschutz in jedem Schuljahr einen in sich geschlossenen Lehrgang von mindestens einwöchiger Dauer veranstalten.

3. Der Lehrgang, während dessen die Teilnehmerinnen von jedem anderen Unterricht zu befreien sind, ist im Benehmen mit den örtlich zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes und des Nationalsozialistischen Lehrerbundes, mit denen sich die Schulleitungen zu Beginn jedes Schuljahres in

Verbindung zu setzen haben, durchzuführen.

4. Bei der Gestaltung und Durchführung des Lehrganges ist sowohl in fachlicher als auch in methodischer Hinsicht der späteren beruflichen Verwendung der betreffenden Schülerinnen Rechnung zu tragen.

5. Als sozialpädagogische Seminare im Sinne dieses Erlasses gelten nicht nur die selbständigen Seminare, sondern auch die sozialpädagogischen Lehrgänge, die anderen Lehranstalten für die weibliche Jugend angegliedert sind.

6. Ueber die im laufenden Schuljahre veranstalteten Lehrgänge, mit deren Vorbereitung alsbald zu beginnen ist, und über die dabei gemachten Erfahrungen bitte ich mir bis zum 1. April 1936 zu berichten.

Jugendluftschutztag REM v. 23. 4. 37. — E III b 931, E II, E IV, E V

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat mich gebeten, auf Anregung des Präsidiums des Reichsluftschutzbundes im Rahmen der für die Zeit vom 31. Mai bis 6. Juni 1937 geplanten Reichsluftschutzwoche Mittwoch, den 2. Juni 1937, zum "Jugend-Luftschutz-Tag" zu bestimmen. Ich ordne daher folgendes an:

Am Mittwoch, dem 2. Juni 1937, ist eine Stunde vor Schluß des Vormittagsunterrichts ein Fliegerprobealarm als schulmäßige Uebung durchzuführen. Sämtliche Schüler (Schülerinnen) sind von den Lehrkräften unter Anwendung der erforderlichen Vorsicht (Lüftung) in die Schulluftschutzräume, wo ein solcher Raum noch nicht vorhanden ist, in sonstige ge-eignete und geschützte Räume zu führen. Im Verlauf des Probealarms ist in einem kurzen Vortrag auf die Bedeutung des Luftschutzes und die Notwendigkeit der Ausbildung im Selbstschutz hinzuweisen. Erforderlichenfalls können geeignete Amtsträger des RLB von der hierfür zuständigen Dienststelle angefordert werden.

Unterricht über chemische Kampfstoffe und Behandlung von Kampfstofferkrankungen an den Universitäten und Hochschulen. REM vom 26. 6. 37 — WJ 2070 E III a, E III c, K I b, Z II a.

Die chemischen Kampfstoffe, ihre Verwendung und ihre Wirkungen sind an den Universitäten und Hochschulen bisher in Vorlesungen und Uebungen nur unzureichend behandelt worden. Die Erfahrungen des letzten Krieges machen es aber nach Auffassung der Wehrmacht im Interesse der Landesverteidigung dringend notwendig, daß sich insbesondere die Studierenden der Medizin, Zahn- und Veterinärmedizin und der Chemie mit den Eigenschaften der chemischen Kampfstoffe und ihren Wirkungen, soweit sie ihre Arbeitsgebiete berühren, eingehender vertraut machen. Hierzu ist es erforderlich, daß die Vertreter der Pharmakologie, der organischen Chemie sowie der physikalischen Chemie die chemischen Kampfstoffe sowie gegebenenfalls die Behandlung von Kampfstofferkrankungen im Rahmen ihrer Fachgebiete in Vorlesungen und Uebungen ausreichend vertreten sowie bei den Prüfungen entsprechend berücksichtigen.

Als Prüfungen kommen in Frage die ärztlichen, zahn- und tierärztlichen

Als Prüfungen kommen in Frage die ärztlichen, zahn- und tierärztlichen Vor- und Hauptprüfungen, die chemischen Verbandsprüfungen (Vor- und Hauptprüfung), die Diplomprüfungen an den Technischen Hochschulen und Bergakademien, soweit hierbei organische oder physikalische Chemie Prüfungsfach ist, die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, soweit die Lehrbefähigung in Chemie erstrebt wird, und endlich die Doktor-

prüfungen in den erwähnten Fächern.

Die genannten Gebiete als selbständige Prüfungsfächer zu erklären, ist

nicht beabsichtigt.

Den Umfang der Anforderungen an den Prüfungskandidaten in den erwähnten Fragen wird nach der Bedeutung, die dem betreffenden Fachgebiet (Pharmakologie, organische oder physikalische Chemie) innerhalb der Prüfung als Prüfungsfach zukommt, zu bemessen sein.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Hochschullehrer, Fakultäten und Prüfungsausschüsse zu unterrichten mit dem Ersuchen, vom Wintersemester

1937/38 ab hiernach zu verfahren.

Wegen Benachrichtigung der ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Prüfungsausschüsse wird der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern das weitere veranlassen. Die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsausschüsse in Preußen sind von mir besonders in Kenntnis gesetzt worden.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Wissenschaftsverwaltung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Unterricht über chemische Kampfstoffe und Behandlung von Kampfstofferkrankungen an den Universitäten und Hochschulen. REM vom 12. 4. 38 — WJ 1330.

Da sich die Notwendigkeit erwiesen hat, daß Pharmazeuten grundlegende Kenntnisse über chemische Kampfstoffe besitzen, ersuche ich in